

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren
(Kindergartengebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
22.06.1992	01.07.1992	
04.07.1994	01.08.1994	§ 3 Abs. 1 und 2
10.04.1995	01.08.1995	§ 3 Abs. 1 und 2
26.02.1996	01.08.1996	§ 3 Abs. 1 und 2
22.09.1997	01.01.1998	§ 3 Abs. 1, 2 und 3
12.11.2001	01.01.2002	§ 3 Abs. 1
07.07.2003	01.08.2003	§ 3 Abs. 1 und 3
13.09.2004	18.09.2004	§ 3 Abs. 1
25.04.2005	01.09.2005	§ 3 Abs. 1
19.06.2006	01.09.2006	§ 3 Abs. 1
21.05.2007	01.09.2006	§ 3 Abs. 1
18.06.2007	01.09.2007	Neufassung
23.02.2009	01.04.2009	Neufassung
13.05.2013	18.05.2013	§§ 1, 3 (4), 4 (1), (2), (4), (5)
29.06.2015	01.09.2015	Neufassung
07.03.2016	01.04.2016	§§ 4 und 5
27.06.2016	01.09.2016	Neufassung
09.07.2018	01.09.2018	§§ 4 und 5
13.07.2020	01.01.2021	§§ 4 und 5
09.05.2022	01.09.2022	§§ 4 und 5

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren
(Kindergartengebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Dettingen unter Teck betreibt eine Kindertageseinrichtung (Kindertagesstätte und Kindergarten) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenschild und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Gebührenrechtlich beginnt das Kindergartenjahr am 01. September und endet am 31. August.
- (2) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet.
- (4) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanschuldung wird die Kindergartengebühr mit dem Tag der Anmeldung fällig.

- (5) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- (6) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4
Gebührensatz
für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 31.08.2023

- (1) Die Kindergartengebühr für die Betreuung **von Kindern in einer Ü3-Betreuung** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie (Sozialstaffelung).

- a) Die Kindergartengebühr für die Betreuung in der **Vormittagsgruppe** (7.00 – 12.30 Uhr) beträgt:

Vormittagsgruppe (Grundgebühr)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	130,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	97,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	65,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,50 €

- b) **Die Gebühren für die zubuchbaren Module** (zur Vormittagsgruppe) **betragen:**

Modul **“Verlängerte Öffnungszeiten“** (VÖ -12.30 – 14.00 Uhr) - zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche (bei mehr VÖ Nachmittagen pro Woche ist die nachstehende Gebühr entsprechend zu multiplizieren; bei 2 VÖ Nachmittagen pro Woche x 2, bei 3 VÖ Nachmittagen pro Woche x 3...):

Zubuchbares Modul Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	21,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	15,75 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	10,50 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	5,25 €

Modul **“Ganztagesbetreuung“** (GT -12.30 – 16.00 Uhr) - zusätzliche Gebühr pro Monat für 1 GT Nachmittag pro Woche (bei mehr GT Nachmittagen pro Woche ist die nachstehende Gebühr entsprechend zu multiplizieren; bei 2 GT Nachmittagen pro Woche x 2, bei 3 GT Nachmittagen pro Woche x 3...):

Zubuchbares Modul Ganztagesbetreuung (GT) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen GT Nachmittag pro Woche	Gebühr
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	46,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	34,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	23,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,50 €

- c) Für jede weitere Betreuungsstunde über die Angebote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) hinaus, fallen Gebühren in folgender Höhe an:

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	8,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	6,00 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	4,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,00 €

- d) Die Kindergartengebühr für die Betreuung im **Naturkindergarten** (8.00 – 14.00 Uhr) beträgt:

Verlängerte Öffnungszeiten Naturkindergarten (VÖ)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	129,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	97,00 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	64,50 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €

- (2) Die Gebühr für die Betreuung von Kindern **in einer U3-Betreuung** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie (Sozialstaffelung).

- a) Die Gebühr für die Betreuung in Gruppen mit **Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** beträgt:

Betreuung unter dreijähriger Kinder Verlängerte Öffnungszeiten	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	294,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	220,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	147,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	73,50 €

- b) Die Gebühr für die Betreuung in einer **Ganztagesgruppe (GT)** beträgt:

Ganztagesbetreuung unter dreijähriger Kinder	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	371,10 €	444,70 €	520,60 €	593,90 €	667,60 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	278,40 €	333,70 €	390,50 €	444,70 €	500,70 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	185,60 €	223,00 €	260,20 €	296,50 €	333,70 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	92,80 €	112,10 €	130,20 €	148,20 €	167,00 €

- c) Für jede weitere Stunde über die Angebote nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) hinaus, fallen Gebühren in folgender Höhe an:

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	15,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	11,25 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	7,50 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	3,75 €

- (3) Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (4) Inhaber der Bonuskarte erhalten auf Antrag 50 % Ermäßigung auf die Gebühren des § 4 I und II sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen.
- (5) Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Gebühren nach § 4 I und II zu treffen.

§ 5
Gebührensatz
ab dem 01.09.2023

- (1) Die Kindergartengebühr für die Betreuung **von Kindern in einer Ü3-Betreuung** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie (Sozialstaffelung).
- a) Die Kindergartengebühr für die Betreuung in der **Vormittagsgruppe** (7.00 – 12.30 Uhr) beträgt:

Vormittagsgruppe (Grundgebühr)	Gebühr

1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	134,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	100,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	67,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,50 €

b) **Die Gebühren für die zubuchbaren Module** (zur Vormittagsgruppe) **betragen:**

Modul **“Verlängerte Öffnungszeiten“** (VÖ -12.30 – 14.00 Uhr) - zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche (bei mehr VÖ Nachmittagen pro Woche ist die nachstehende Gebühr entsprechend zu multiplizieren; bei 2 VÖ Nachmittagen pro Woche x 2, bei 3 VÖ Nachmittagen pro Woche x 3...):

Zubuchbares Modul Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	22,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	16,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	11,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	5,50 €

Modul **“Ganztagesbetreuung“** (GT -12.30 – 16.00 Uhr) - zusätzliche Gebühr pro Monat für 1 GT Nachmittag pro Woche (bei mehr GT Nachmittagen pro Woche ist die nachstehende Gebühr entsprechend zu multiplizieren; bei 2 GT Nachmittagen pro Woche x 2, bei 3 GT Nachmittagen pro Woche x 3...):

Zubuchbares Modul Ganztagesbetreuung (GT) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen GT Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	48,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	36,00 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	24,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	12,00 €

c) Für jede weitere Stunde über die Angebote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) hinaus, fallen Gebühren in folgender Höhe an:

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	9,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	6,75 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	4,50 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,25 €

- d) Die Kindergartengebühr für die Betreuung im **Naturkindergarten** (8.00 – 14.00 Uhr) beträgt:

Verlängerte Öffnungszeiten Naturkindergarten (VÖ)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	133,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	66,50 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €

- (2) Die Gebühr für die Betreuung **von Kindern in einer U3-Betreuung** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie (Sozialstaffelung).

- a) Die Gebühr für die Betreuung in Gruppen mit **Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** beträgt:

Betreuungseinrichtung für unter dreijährige Kinder Verlängerte Öffnungszeiten	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	304,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	228,00 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	152,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	76,00 €

- b) Die Gebühr für die Betreuung in einer **Ganztagesgruppe (GT)** beträgt:

Ganztagesbetreuung unter dreijähriger Kinder	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	385,20 €	461,60 €	540,40 €	616,50 €	693,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	289,00 €	346,40 €	405,30 €	461,60 €	519,70 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	192,70 €	231,50 €	270,10 €	307,80 €	346,40 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	96,30 €	116,40 €	135,10 €	153,80 €	173,30 €

- c) Für jede weitere Stunde über die Angebote nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) hinaus, fallen Gebühren in folgender Höhe an:

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde pro Woche	Gebühr

1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	16,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	12,00 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	8,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	4,00 €

- (3) Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (4) Inhaber der Bonuskarte erhalten auf Antrag 50 % Ermäßigung auf die Gebühren des § 5 I und II sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen.
- (5) Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Gebühren nach § 5 I und II zu treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren vom 29.06.2015 zuletzt geändert mit Satzung vom 13.07.2020 außer Kraft.